

Auszug aus dem Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung der Ärztekammer für Niederösterreich

Auszug Seite 1 - Einleitung

Einleitung

Mit dem Schreiben vom 13. April 2011 hat Herr OMR Dr. Höhne namens „Wir Ärzte Niederösterreich“ die NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde um Beurteilung der Vorgänge im Wohlfahrtsfonds ersucht.

Nach §§ 195 ff des Ärztegesetzes 1998 unterstehen die Ärztekammern in den Bundesländern der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung.

Auszug Seite 3 – Inhalt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Inhalt der Überprüfung durch die ,Aufsichtsbehörde

- Inhalt dieser Sonderprüfung ist im Wesentlichen die Frage, ob die Betrauung der Primas Consulting bzw. von MMag. Dr. Johann Höbarth rechtmäßig erfolgte. Die Konditionen, zu denen Primas Consulting bzw. Herr MMag. Dr. Johann Höbarth für die NÖ Ärztekammer tätig sind, sind durch den Rechnungshof zu beurteilen.
- Die Beurteilung der Verweigerung der Einsichtnahme von OMR Dr. Höhne in Immobilienabrechnungen ist Sache der Aufsichtsbehörde.
- Die Beurteilung der Dienstfreistellung bzw. Entlassung von Rechnungsdirektor Lafnitzegger ist Inhalt von gerichtlichen Verfahren.
- Die Beurteilung des Agierens des Vorsitzenden des Wohlfahrtsfonds ist durch die Aufsichtsbehörde zu beurteilen. Die Beurteilung inhaltlicher Entscheidungen des Wohlfahrtsfonds obliegt nicht der Aufsichtsbehörde, sondern dem Rechnungshof.

Auszug Seite 4 – Zur Rolle der Primas Consulting bzw. Herrn Dr.Höbarth

1. Heranziehung von Primas Consulting bzw. Herrn Dr. Höbarth

Die Position „Leiter des WFF – Manager auf Zeit“ steht weder im Rahmen einer gesetzlichen Bestimmung noch im System der NÖ Ärztekammer zur Verfügung.

Somit liegt die Bestellung von Herrn Dr. Höbarth als „Leiter des WFF – Manager auf Zeit“ nicht in der Kompetenz des Präsidiums der NÖ Ärztekammer.

Auszug Seite 5 – Zur Höhe der Honore von Dr.Höbarth

Die Höhe der Honorare für Primas Consulting bzw. Herr Dr. Höbarth, sowie deren Überprüfung und Freigabe sind der Überprüfung des Rechnungshofes vorbehalten.

Auszug Seite 6 – Zu den „Erfolgsprämien“ des Dr.Höbarth

Dies gilt ebenso für Erfolgsprämien für Herrn Dr. Höbarth für Einsparungen, die bereits durch Herrn RD Lafnitzegger veranlasst, aber erst nach dessen Dienstfreistellung wirksam wurden.

...

Die Frage, ob die Heranziehung von Herrn Dr. Höbarth unter Berücksichtigung von Arbeitsumfang, Anwesenheit, Weisungsgebundenheit, Aufgaben etc. könnte wegen der dienstnehmerähnlichen Beschäftigung von Herrn Dr. Höbarth eine Umgehung von Dienstnehmer-Regelungen (Lohnsteuer, Sozialversicherung,...) darstellten, was in erster Linie durch die Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden zu beurteilen sein wird.

Auszug Seite 7 – Zur Freistellung RD Lafnitzegger

(...) Es wurde gegen ihn aber ein Verfahren vor der Disziplinarkommission gemäß § 36 der Disziplinarordnung eingeleitet.

Auf Grund des dynamischen Verweises in einen anderen Kompetenzbereich in der Dienstordnung der Angestellten der Ärztekammer für Niederösterreich und der mangelnden inhaltlichen Bestimmtheit ist ein Disziplinarverfahren gegen einen pragmatisierten Mitarbeiter der NÖ Ärztekammer nicht zulässig und daher nicht durchzuführen. Somit ist der Entlassungsgrund aufgrund der Entscheidung der Disziplinarkommission bis zur Sanierung der Dienstpragmatik obsolet und eine Entlassung aus diesem Grund nicht möglich.

Auszug Seite 7/8 – Zur Verweigerung der Einsichtnahme in Immobilienabrechnungen

3. Verweigerung der Einsichtnahme in Immobilienabrechnungen

In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der NÖ Ärztekammer am 19. Mai 2010, am 21. Juli 2011 und am 22. September 2010 hat Herr OMR Dr. Höhne ersucht, Einsicht in die Immobilienabrechnung nehmen zu dürfen. Herr Dr. Höbarth schlug darauf hin vor, dass er direkt bei den Hausverwaltungen Einsicht nimmt und sich für das Prozedere an ihn wendet.

(Seite 8)

Mit E-Mail vom 29. Jänner 2011 an die Immotreuhand Kluger GmbH ersuchte Herr OMR Dr. Höhne um „Einsichtnahme in die Rechnungen aus den Jahren 2009 und 2010, und zwar getrennt nach Objekten betreffend Reparaturen – Instandhaltungen und Renovierungen sowie um Auskünfte hinsichtlich der Vergabe von Gewerken und der Einhaltung des Immobilien-Regelwerkes der NÖ Ärztekammer. Auch wenn das Auskunftsbegehren über die Befugnis zur Einsichtnahme hinausgeht, ändert dies nichts an der Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Immobilienabrechnungen.

Sowohl die Einsichtnahme in die Immobilienabrechnungen als auch die gewünschten Auskünfte wurde seitens der Immotreuhand Kluger GmbH über eine Intervention von Herrn Höbarth verwehrt.

Herrn Dr. Höbarth als kammerfremdes Personal obliegt es nicht, Herrn OMR Höhne als Mitglied des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds die Einsicht in den Wohlfahrtsfonds betreffende Unterlagen zu verwehren.

Auszug Seite 8/9/10 – Zur Tätigkeit von Dr. Sattler als Vorsitzender des WWF

4. Tätigkeit Dr. Sattler als Vorsitzender des WWF

Der Organisationsplan für die Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten und Investitionen bei Immobilien der Ärztekammer für Niederösterreich („Regelwerk Immobilien“) wurde am 20. Juli 2005 vom Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds als verbindlich einzuhaltendes Regelwerk

beschlossen. Es regelt den Ablauf der Beauftragung, Durchführung und Kontrolle von Instandhaltungsarbeiten und Neuinvestitionen bei Immobilien der NÖ Ärztekammer und ist verbindlich für die Mitarbeiter der NÖ Ärztekammer, Hausverwaltung Funktionäre und allenfalls extern eingeschalteten Beratern. An dieser Verbindlichkeit ändert die Änderung der Wertgrenzen durch die a.o. Erweiterte Vollversammlung am 18. Februar 2009 nichts.

Gemäß § 80b Ärztegesetz fällt die Änderung der Wertgrenzen des „Regelwerkes Immobilien“ nicht in die Zuständigkeit der Erweiterten Vollversammlung, sondern

(Auszug Seite 9)

Obliegt, da es sich dabei um eine Angelegenheit der Verwaltung des Wohlfahrtsfonds handelt, gemäß § 113 Ärztegesetz dem Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds am 28. März 2008 hat Herr Dr. Sattler berichtet, dass er die Immobiliensache kurzfristig zur Chefsache erklärt hat. Auf dieser Basis, die nicht der Satzung des Wohlfahrtsfonds entspricht, beruht sein weiteres Handeln. In der gleichen Sitzung wurde mit einer Gegenstimme beschlossen, Herrn Dr. Sattler das Pouvoir zu geben, Entscheidungen, wo es nicht um riesige Aufgaben geht, treffen zu können. Dieser Beschluss entspricht nicht dem Regelwerk Immobilien.

In dieser Sitzung betonte Herr Dr. Sattler, dass er Wert darauf lege, dass es Menschen seines Vertrauens sind und sicherlich auch aus seinem Bekanntenkreis kommen, wobei es hier nicht darum geht, dass er jemandem eine Arbeit zuschanzt, sondern, dass er sich darauf verlassen kann, dass Aufträge seriös, sorgfältig und zufrieden stellend erledigt werden.

(Auszug Seite 10)

Abgesehen von der Beschlussfassung am 27. Oktober 2010 fanden seit 15. Oktober 2008 bis zum 18. Mai 2011 keine Beschlussfassungen zu Immobilien im Verwaltungsausschuss mehr statt. Dass am 18. Mai 2011 und am 15. Juni 2011 wieder Beschlüsse gefasst wurden, könnte unter Umständen im Zusammenhang mit der Aufsichtsbeschwerde vom 13. April 2011 stehen. Es wurde auch kein Vergabeverfahren durchgeführt.

Seite 10 - Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

zu 1 Heranziehen von Primas Consulting bzw. Herrn Dr. Höbarth

Eine Beschlussfassung durch das Präsidium der NÖ Ärztekammer zur Heranziehung von Herrn Dr. Höbarth überschreitet dessen Kompetenzen und ist daher rechtlich nicht zulässig.

Die Heranziehung von Primas Consulting bzw. Herrn Dr. Höbarth als „Leiter des WWF – Manager auf Zeit“ ist umgehend zu beenden und darüber hinaus bis spätestens 1. November 2011 schriftlich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Auszug Seite 12 – Zur Verweigerung der Einsichtnahme bei Immobilienrechnungen

zu 3 Verweigerung der Einsichtnahme in Immobilienabrechnungen

Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds ist zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Funktion über ihr Ersuchen Einsicht in sämtliche Unterlagen, insbesondere hinsichtlich Immobilien, Versicherungen und Veranlagungen, zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte nachvollziehbar zu erteilen.

zu 4 Tätigkeit Dr. Sattler als Vorsitzender des WFF

Die Erklärung von Herrn Dr. Sattler in der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds am 28. März 2008, dass er die Immobiliensache kurzfristig zur Chefsache erklärt hat, ist rechtswidrig und daher nicht beachtlich.

Zur Nachvollziehbarkeit sind bis zur Neukonstituierung des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds sämtliche Protokolle der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Beschluss in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. März 2008, mit dem Herrn Dr. Sattler das Pouvoir geben wurde, Entscheidungen, wo es nicht um riesige Aufgaben geht, eigenständig treffen zu können, entspricht nicht dem Organisationsplan für Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten und Investitionen bei Immobilien der Ärztekammer für Niederösterreich und verstößt somit gegen bestehende Vorschriften.

Auszug Seite 13 – Zur Aufhebung der Beschlüsse

Gemäß § 195 Abs. 4 Ärztegesetz hat die Aufsichtsbehörde vorgelegten Beschlüsse aufzuheben, sofern sie gegen bestehende Vorschriften verstoßen.

Daher wird der in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. März 2008 gefasste Beschluss, mit dem Herrn Dr. Sattler das Pouvoir geben wurde, Entscheidungen, wo es nicht um riesige Aufgaben geht, eigenständig treffen zu können, durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben.

Gemäß § 195 Abs. 5 Ärztegesetz hat die Ärztekammer für Niederösterreich die Aufhebung des gegenständlichen Beschlusses unverzüglich im Internet auf ihrer Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.

Entsprechend Punkt 6 des Regelwerkes Immobilien ist umgehend vom Verwaltungsausschuss ein Sachverständiger zu bestellen, der die Auftragsabwicklung für die Bauaufwendungen der letzten zwei Jahre und deren Abrechnung stickprobenartig überprüft. Dem Verwaltungsausschuss ist vom Sachverständigen ein schriftlicher Bericht zu übermitteln.

Über die Bestellung des Sachverständigen ist bis spätestens 1. November 2011 schriftlich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

St. Pölten, 6. Oktober 2011